



Anlage

Höchstbeträge¹ für die Berechnung von zuwendungsfähigen Ausgaben werden für folgende Anlagen festgelegt:

1. ÖPNV- Richtungshaltestellen (max. 2 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel)²

Bushalteposition	je	130.000,00 €
------------------	----	--------------

2. Omnibusbahnhöfe (aus mind. 3 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel)²

Bushalteposition	je	170.000,00 €
------------------	----	--------------

3. Park-and-ride - Umsteigeanlagen (P+R)³

Pkw-Stellplatz, nicht überdacht	je	5.200,00 €
Krad-Stellplatz, nicht überdacht	je	1.733,00 €
Pkw-Stellplatz im Parkhaus	je	10.400,00 €
Krad-Stellplatz im Parkhaus	je	3.466,00 €
Ladestation für Elektro-Kfz ⁴	je	7.500,00 €

4. Bike-and-ride - Umsteigeanlagen (B+R)⁵

Fahrrad-Stellplatz, nicht überdacht	je	750,00 €
Fahrrad-Stellplatz, überdacht	je	1.400,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Einzelbox	je	1.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Anlage (Käfig)	je	2.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer bewachten Fahrradstation („Fahrradparkhaus“)	je	2.300,00 €
Ladestation für Elektro-Fahrräder ⁴	je	9.000,00 €

¹ Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhöhen sich die Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

² Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung, Wetterschutz und Wartepositionen.

³ Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung.

⁴ Höchstbeträge ggf. einschl. Montage, Kabelverlegung.

⁵ Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung; grds. sind Fahrradbügel zum beidseitigen Anlehnen von Fahrrädern zu verwenden.